

## **Schriftliche Frage Nr. 368 vom 7. September 2023 von Frau Stiel an Herrn Minister Antoniadis als Nachfrage zu Vivias und den WPZS<sup>1</sup>**

### **Frage**

Das GrenzEcho berichtete am 05.07.2023 von den aktuellen Schwierigkeiten bei Vivias, welche die WPZS Hof Bütgenbach und St. Elisabeth in St. Vith betreibt, und den Zukunftsplänen der Gesellschaft<sup>2</sup>. Nach einem holprigen Wechsel an der Spitze des Verwaltungsrats, einem erneut sehr hohen Defizit in der Jahresrechnung 2022, dem chronischen Personalmangel und einer unbesetzten Direktionsstelle des WPZS St. Vith sei die Eigenbeteiligung der Bewohner um 6 EUR auf knapp über 70 EUR angehoben worden. Aufgrund des Personalmangels sollen 20 der insgesamt 90 Betten in St. Vith nicht belegt werden können. Aktuell reformiere der Verwaltungsrat die Leitung von Vivias, es werde ein neues Organigramm erstellt, man arbeite mit Fachbereichsleitern für Finanzen, Personal und Qualitätsmanagement und habe den Fachbereich Technik/ Informatik neu geschaffen, das Sekretariat soll noch folgen. Die Küche werde bereits seit längerem an das Dienstleistungsunternehmen Sodexo outgesourct.

### Fragen:

- Bis wann soll das neue Organigramm stehen?
- Wird die Direktionsstelle in St. Vith neu besetzt?
- Sind alle aktuellen Bewohner weiterhin in der Lage, die Kosten zu bezahlen?
- Welche Vorgehensweise ist von den WPZS im Falle einer Preissteigerung außerhalb einer Indexierung zu befolgen?
- Wie wurde die Preiserhöhung gerechtfertigt?

Neben den zahlreichen Berichten in der Presse über die letzten zwei Jahre wurden auch hier im PDG mehrere Fragen zu diesem Thema gestellt, die ebenfalls Nachfragen verlangen.

Ich befragte Sie letztes Jahr zu den Kosten für Altersheimaufenthalte (schriftliche Frage Nr. 166 vom 16.06.2022)<sup>3</sup>. In Ihrer Antwort erläuterten Sie, dass die Bewohnerpreise den Vorgaben des Ministeriellen Erlasses vom 12. August 2005 zur Festlegung von Sonderbestimmungen in Sachen Preise für die Wohn- und Pflegezentren für Senioren und die psychiatrischen Pflegewohnheime unterliegen würden und 2015 mit der Kompetenzübernahme vom Föderalstaat übernommen worden seien. Bei Erhöhungen im Fall von Indexierungen sei eine Notifizierung seitens der WPZS nötig aber keine Genehmigung. Das Ministerium überprüfe lediglich, ob die Berechnung korrekt sei, um die Erhöhung anzuwenden. Die Bewohner der WPZS müssen einen Monat vor Erhöhung über die neuen Preise informiert werden.

### Fragen:

- Basierend auf der Tabelle "Bewohnerpreise in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Stand: 1. Mai 2022)"<sup>4</sup> auf [www.ostbelgienlive.be](http://www.ostbelgienlive.be) wären nach oben zitiertem Zeitungsartikel die beiden von Vivias betriebenen WPZS in Bütgenbach und St. Vith nun die mit Abstand teuersten in der DG. Stimmt das? Bitte fügen Sie eine aktuelle Übersicht der Erhöhungen der Bewohnerpreise für ein Einzelzimmer mit Dusche/ Toilette in allen WPZS in der DG an.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

<sup>2</sup> <https://www.grenzecho.net/92590/artikel/2023-07-05/vivias-stellt-sich-fur-die-zukunft-neu-auf>.

<sup>3</sup> [https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665\\_read-67499/](https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-67499/).

<sup>4</sup> [https://ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/senioren/Zimmerkosten\\_WPZS\\_Stand\\_05\\_2022.pdf](https://ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/senioren/Zimmerkosten_WPZS_Stand_05_2022.pdf).

### **Antwort, eingegangen am 13. Oktober 2023**

Die Interkommunale Vivias teilte uns auf Nachfrage mit, dass aktuell mit einer Übergangsmatrix gearbeitet werde, die die verschiedenen Bereiche organisieren soll. Zudem wird in den regelmäßigen Treffen der Leitungsebenen (Verwaltung, Heimleitung und Verwaltungsrat) besprochen, welche Aufgaben wo anzusiedeln sind und welche Berufsprofile zur Umsetzung der diversen Aufgaben rekrutiert werden sollten.

Zudem hat der Verwaltungsrat die Anfrage einer Organisationsanalyse an die Regierung der DG gestellt, um sich auch langfristig und funktionsübergreifend bestmöglich aufzustellen.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt diesen Antrag. Das Lastenheft ist in Vorbereitung. Ende 2024 soll die Organisationsanalyse durchgeführt werden. Neben der reinen Organisationsanalyse von Vivias ist auch vorgesehen, eine Finanzanalyse durchführen zu lassen, um die Finanzierung der WPZS auf den Prüfstand zu stellen. Die Erkenntnisse dieser beiden Analysen (Organisation und Finanzen) sollten dann Verbesserungsvorschläge und Entwicklungsmöglichkeiten für den gesamten Bereich liefern.

Hinsichtlich der vakanten Stelle der Heimleitung teilte die Interkommunale uns mit, dass die Stelle mehrfach ausgeschrieben wurde aber noch keine passende Nachfolge gefunden werden konnte.

Bezüglich der Bewohner teilte die Interkommunale mit, dass derzeit sechs Bewohnerinnen/Bewohner eines WPZS der VIVIAS Interkommunale Eifel eine finanzielle Beihilfe zur Deckung der Kosten erhalten. Seit Anhebung des Tagespreises sind aber keine neuen Anfragen auf die ÖSHZ zugekommen.

Auch für in andere Einrichtungen untergebrachte Bürgerinnen und Bürger müssen die ÖSHZ der Eifel gelegentlich finanzielle Beihilfen leisten.

Die Rechtfertigung der Erhöhung der Bewohnerpreise ist wirtschaftlich zu begründen und basiert auf den stark gestiegenen Energie- und Nahrungsmittelkosten, die neben den Personalkosten die größten Kostenpunkte der WPZS darstellen. Vivias sieht sich mit Mehrkosten konfrontiert, die weit über die durchschnittliche Inflation reichen, somit sind wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend für die angefragte Bewohnerpreiserhöhung.

Die aktuell gültige Rechtsvorlage zur Erhöhung ist der Ministerielle Erlass vom 12. August 2005 zur Festlegung von Sonderbestimmungen in Sachen Preise für den Sektor der Aufnahmeeinrichtungen für Senioren.

Im Falle einer Preiserhöhung aufgrund einer Indexanpassung notifizieren die Wohn- und Pflegezentren für Senioren die indexierten Preise. Sie unterliegen in dieser Situation keiner Genehmigung. Das Ministerium überprüft, ob die Berechnung korrekt ist. Wenn ja, wird die Erhöhung angewandt. Die Wohn- und Pflegezentren sind verpflichtet, die Bewohner einen Monat vor Erhöhung über die neuen Preise zu informieren.

Neben der Preissteigerung aufgrund von Indexerhöhung ist auch die Anfrage zu einer generellen Bewohnerpreiserhöhung möglich. Generelle Preiserhöhungen können zweimal jährlich zum 1. März und zum 1. Oktober beantragt werden.

Dazu reicht das WPZS einen Antrag auf Bewohnerpreiserhöhung beim zuständigen Fachbereich im Ministerium der DG ein. Dieser Antrag ist umfangreich und beinhaltet unter anderem Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen, dem zum Zeitpunkt des Antrags beschäftigten Personal sowie eine Übersicht über die Jahresabschlüsse und erhaltene Zuschüsse (siehe Artikel 3 §1 des Erlasses).

Dieser Antrag kann mit einer umfassenden Prüfung der finanziellen Situation des WPZS durch einen externen Buchhaltungsexperten einhergehen. Das Gutachten des Sachverständigen vervollständigt die Akte. Der Beschluss des zuständigen Ministers wird innerhalb der im Erlass festgeschriebenen Frist mitgeteilt. Dieser kann gegebenenfalls die Auflage einer Staffelung der Preiserhöhung vorsehen (Art. 4).

Das WPZS kann die Bewohnerpreiserhöhung ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats anwenden, an dem es den Beschluss erhalten hat und nachdem es dem Fachbereich die angewandten Preise mit Datum der Anwendung notifiziert hat.

Die Wohn- und Pflegezentren sind verpflichtet, die Bewohner einen Monat vor Erhöhung über die neuen Preise zu informieren.

Zur Erinnerung:

Der Bewohnerpreis deckt die sogenannten „Hotelkosten“ ab. Dies sind insbesondere die Energiekosten, die Nahrungsmittel, das Personal der Küchen und der Raumpflege, der Hausmeister usw. Diese Art von Erhöhungen ist somit nur aus wirtschaftlichen Gründen möglich.

Die übrigen Kosten werden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen. Dieser Zuschuss deckt insbesondere die Kosten des Pflege- und Begleitpersonals ab. Er orientiert sich an der Anzahl Bewohner, Belegungstage und dem Unterstützungsbedarf der Bewohner.

Nachfolgend finden Sie außerdem die gewünschte aktuelle Übersicht der Kosten für ein Zimmer in einem WPZS:

Bewohnerpreise in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Stand: 1. August 2023)								
Zimmerkosten 2023 WPZS	St. Joseph Eupen	Seniorenzentrum St. Franziskus Eupen	Marienheim Raeren	Katharinenstift Astenet	Residenz Leonie Kelmis	Golden Morgen Walhorn	St. Elisabeth St. Vith	Hof Bütgenbach
	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag	Preis pro Person pro Tag
<b>Einzelzimmer</b>								
mit Handwaschbecken								
mit Dusche/Toilette	64,60	59,61	59,96	65,55	66,77	63,14	71,90	71,49
mit Toilette ohne Dusche	Neubau 66,00					Neubau max. 65,22		
<b>Doppelzimmer</b>								
mit Handwaschbecken								
mit Dusche/Toilette	64,60		48,64	52,23				70,23
mit Toilette ohne Dusche								
Appartement groß (2 Zimmer, Küche und Bad)						77,82 (*)		
Appartement klein (2 Zimmer, Küche und Bad)						69,94 (*)		
<b>Preisnachlass für</b>								
Für Ehepartner	5,00		*2,50	siehe DZ	10,00 pro Tag			
Geschwister			*2,50					
<b>Preisnachlass bei</b>								
Hospitalisation	7,00	2,47	5,00	2,45		2,60	8,80	8,80
Urlaub	7,00	2,47	5,00	2,45		2,60	8,80	8,80
	Preisnachlass: 5,00 € für die zweite Person bei Zusammenlebenden	Preisnachlass: - bei Hospitalisation: ab 1.Tag - bei Urlaub: ab 5. Tag	* Preisnachlass wird pro Person gewährt - bei Hospitalisation: sofort - bei Urlaub: ab dem 6.Tag	Preisnachlass: - bei jedem KH-Aufenthalt - bei angemeldeter Abwesenheit von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Tagen (höchstens 30 Tage/Jahr)	(*) Hinteransicht (**) Parkansicht	(*) Für die zweite Person in einem Appartement 52,56 €/Tag Preisnachlass ab 1. Tag der Abwesenheit	Preisnachlass ab 1. Tag bis max. zum 30.Tag	Preisnachlass ab 1. Tag bis max. zum 30.Tag